



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 30. Januar 2013 (12.02)  
(OR. en)

**16166/12  
ADD 1**

**PV CONS 59  
ECOFIN 935**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

Betr.: **3198. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 13. November 2012 in Brüssel**

## TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

### **Liste der A-PUNKTE (Dok. 15821/12 PTS A 89)**

Punkt 1	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [erste Lesung] (GA + E) .....	3
Punkt 2	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/106/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten [erste Lesung] (GA+E).....	4
Punkt 3	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Bürgerinnen und Bürger (2013) [erste Lesung] (GA) .....	4
Punkt 4	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik [erste Lesung] (GA) .....	5
Punkt 5	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates zum Zweck der Aufnahme von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie "qualifiziert" sowie der Aktualisierung von Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden [erste Lesung] (GA) .....	5
Punkt 6	Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates durch Verlängerung ihrer Geltungsdauer und Aktualisierung des Namens eines Drittlands und der Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden [erste Lesung] (GA).....	5

### **TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 15820/12 OJ/CONS 58 ECOFIN 916)**

Punkt 3	Wirtschaftspolitische Steuerung – Zweierpaket.....	6
Punkt 4	Geänderte Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CRD IV).....	6
Punkt 5	Bankenaufsichtsmechanismus .....	7
Punkt 6	Finanztransaktionssteuer (FTS) .....	7

\*  
\* \* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

#### **1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel [erste Lesung] (GA + E)**

PE-CONS 41/12 AGRI 456 AGRIORG 112 AGRILEG 102 CODEC 1805

OC 373

+ COR 1 (bg,cs,da, it,nl,pl,pt,sk,sv)

+ COR 2 (da)

+ COR 3 (el)

+ REV 2 (ro)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.  
(Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 AEUV.)

### **Erklärung des Rates**

"Der Rat hat zur Kenntnis genommen, dass das Europäische Parlament der Ausweitung des Steuerungssystems für die Erzeugung von g.U.- und g.g.A.-Käse auf andere g.U.- und g.g.A.-Erzeugnisse große Bedeutung beimisst.

Der Rat sagt zu, dass er die Frage der Steuerung des Angebots von g.U.- und g.g.A.-Erzeugnissen im Rahmen der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Vorschlag der Kommission zur Reform der GAP in Bezug auf die einheitliche GMO, der Instrumente zur Angebotsregulierung auf den Agrarmärkten vorsieht, erörtern wird."

### **Erklärung der deutschen Delegation**

"Deutschland befürwortet und unterstützt den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse. Dabei werden grundsätzlich auch die Regelungen zur Einführung einer Kennzeichnung „**Bergerzeugnis**“ begrüßt.

In Deutschland findet eine Verarbeitung von Bergerzeugnissen in der Regel außerhalb der definierten Berggebiete statt. Grund dafür ist die bessere Lage an den Verkehrswegen in den betreffenden Regionen. Dies erlaubt es den verarbeitenden Unternehmen, die Produkte mehrerer Berglandwirte zu verarbeiten. Dadurch entstehen Kostenvorteile für die verarbeitenden Betriebe, die im Sinne einer Förderung der Erzeugung von Qualitätsprodukten in Berggebieten die Auszahlung höherer Erzeugerpreise an die Berglandwirte ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund unterstreicht Deutschland die in Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung vorgesehene Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Rahmen eines delegierten Rechtsakts in hinreichend begründeten Fällen und um den natürlichen Beschränkungen Rechnung zu tragen Ausnahmen zu erlassen, dass die Verarbeitung der Produkte im Berggebiet stattfinden muss.

Deutschland bittet die Europäische Kommission, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen."

**2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/106/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 40/12 TRANS 230 MAR 96 SOC 625 CODEC 1795 OC 361

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.  
(Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

**Erklärung der Kommission**

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

**3. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr der Bürgerinnen und Bürger (2013) [erste Lesung] (GA)**

– Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 49/12 FREMP 108 POLGEN 138 FIN 557 CULT 106  
CODEC 1932 OC 432

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.  
(Rechtsgrundlage: Artikel 21 Absatz 2 AEUV).

- 4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik [erste Lesung] (GA)**  
PE-CONS 53/12 PECHÉ 352 CODEC 2177 OC 516

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

- 5. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates zum Zweck der Aufnahme von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie "qualifiziert" sowie der Aktualisierung von Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 54/12 AGRILEG 139 SEMENCES 8 FORETS 65 CODEC 2246  
OC 532

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union qn. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

- 6. Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates durch Verlängerung ihrer Geltungsdauer und Aktualisierung des Namens eines Drittlands und der Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden [erste Lesung] (GA)**

PE-CONS 55/12 AGRILEG 143 CODEC 2273 OC 535

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

### 3. Wirtschaftspolitische Steuerung – Zweierpaket

- a) Verordnung über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet
- b) Verordnung über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind
  - Sachstand

Der Präsident informierte den Rat (Wirtschaft und Finanzen) über den Sachstand der Verhandlungen über das Zweierpaket. Der Rat trug der Aufforderung des Europäischen Rates, bis Jahresende zu einer Einigung zu gelangen, Rechnung und aktualisierte seine Verhandlungsposition.

### 4. Geänderte Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen (CRD IV)

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen [erste Lesung]
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats [erste Lesung]
  - Informationen des Vorsitzes  
15654/12 EF 244 ECOFIN 901 CODEC 2540

Der Präsident informierte den Rat über den Sachstand in Bezug auf dieses Dossier und die laufenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Ziel des Vorsitzes in diesen Verhandlungen ist es, die auf der Tagung des Rates am 15. Mai 2012 beschlossene politische Ausgewogenheit zu erhalten und gleichzeitig auf eine Einigung mit dem Parlament bis Jahresende hinzuarbeiten.

## **5. Bankenaufsichtsmechanismus**

- a) **Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank**
- b) **Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit der Verordnung (EU) Nr. .../... des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank [erste Lesung]**
  - Orientierungsaussprache  
15663/12 EF 245 ECOFIN 902 CODEC 2542

Der Rat hatte einen Gedankenaustausch über wichtige offene Fragen in Bezug auf das Dossier, mit dem Ziel, der für das Dossier zuständigen Ad-hoc-Gruppe politische Leitlinien zu geben. Der Präsident kündigte an, dass der Punkt auf der Tagesordnung für die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 4. Dezember stehen werde, damit eine Einigung über die Texte erreicht werden kann, an denen sich die politischen Debatten mit dem Parlament orientieren werden.

## **6. Finanztransaktionssteuer (FTS)**

- Sachstand  
15390/12 FISC 144 ECOFIN 871

Nach der Vorstellung des Vorschlags durch die Kommission hatte der Rat einen Gedankenaustausch über die Frage, wie das FTS-Dossier im Lichte des kürzlich eingegangenen Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zu einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer (Dokument 15390/12) vorangebracht werden kann.

Bei diesem Anlass erklärte NL, dass sie ernsthaft erwäge, sich unter den folgenden Bedingungen an der vorgeschlagenen verstärkten Zusammenarbeit zu beteiligen: Die FTS sollte nicht den Eigenmitteln der EU zugeordnet werden; sie sollte verhältnismäßig sein, um den Finanzsektor nicht zu überlasten, und sie sollte keinerlei direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Rentenkassen der Niederlande haben.

In Anbetracht der dargelegten Meinungen erklärte der Vorsitz abschließend, dass er darüber nachdenken werde, wie praktisch weiter verfahren wird, sowohl auf der Ebene des Rates als auch in seinen Vorbereitungsgremien.

=====